



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD3-G-4944/001-2012 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|--|
| E-Mail: post.bd3@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9005-13040 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | |
|--------------------|-----------------|-----------------------------|-------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| RU4-U-248/030-2012 | Andreas Staindl | 12674 | 13. Dezember 2016 |

Betrifft

ÖBB Infrastruktur AG, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie;

Genehmigungsverfahren

gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm §§ 9, 32 WRG und § 30 Abs.1 Rohrleitungsg

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26.Juli 2012, Zl. RU4-U-248/031-2012, wurde der ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft u.a. die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betriebs jener Vorhabensbestandteile des Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“, welche in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Niederösterreich fallen, erteilt.

Nunmehr wurde von der ÖBB-Infrastruktur AG mit Schriftsatz vom 25.Mai 2016 eine Abweichung bekanntgegeben. Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

- *Punkt 3.1 des Technischen Berichts (Einlage 02). Im Zuge der vertieften Bauwerksplanung und der Aktualisierung der geohydrologischen Untersuchungen mussten die geschätzten Wassermengen, die während der Bauphase weggepumpt und nach Durchlaufen von Gewässerschutzanlagen in die Vorflut eingeleitet werden sollen, entsprechend geändert werden.*

- 2.2. Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase entsprechend den Ausführungen in Punkt 3.2 des Technischen Berichts (Einlage 02). Gemäß UVP Projektsänderung 11 aus der Änderungseinreichung 2015 wurde die Flutbrücke (Objekt FBO1) von Bahn-km 19,703 auf km 19,359, und somit um ca. 350 m nach Norden verschoben.
Zur Trockenhaltung der Baugrube wurde die Versickerung von 20 l/s im Nahbereich des Bauwerks wasserrechtlich bewilligt. Im gleichen Maß wie das Bauwerk, verschieben sich auch die Stelle, an der aus der offenen Baugrube abgepumpt wird und die Versickerungsstelle für die Baugrubenwässer. Das Grundstück ist dasselbe und im Eigentum der ÖBB.
- 2.3. Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase entsprechend den Ausführungen in Punkt 3.3. des Technischen Berichts (Einlage 02). Diese bestehen einerseits in der Errichtung eines zusätzlich erforderlichen Versickerungsbeckens MUE 10 bei km 19790 (siehe Punkt 3.3.1 Technischer Bericht, Einlage 02) und andererseits ist die Verschiebung des Versickerungsbeckens BE 17 von km 11,301 auf km 10,730 vorgesehen.

Die geplanten Änderungen betreffen auch den Fachbereich Grundwasserhydrologie. Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Lageänderungen von Entwässerungseinrichtungen und um Änderungen von Einleit- und Versickerungsmengen. Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die geplanten Projektänderungen entsprechen dem Stand der der Technik bzw. den einschlägigen Richtlinien und Normen.

Die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen ist nicht erforderlich.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird aus fachlicher Sicht in Beantwortung der Anfragen wird festgestellt, dass

- aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Projektänderungen bestehen.
- eine zusätzliche Beeinträchtigung von fremden Rechten oder öffentlichen Interessen durch die geplanten Projektänderungen nicht zu erwarten ist.

- die vorgelegten Unterlagen bzw. Aussagen grundsätzlich für eine fachliche Beurteilung ausreichen. Die fachkundigen Nachweise der tatsächlichen ausreichenden Sickerfähigkeit des anstehenden Untergrundes sind zu führen und im Abnahmeverfahren vorzulegen. Erforderlichenfalls sind die die Sickeranlagen an die tatsächlichen Standortverhältnisse anzupassen.
- die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden (im Sinn § 121 WRG nachteilig für die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten) können.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur